

2793/AB XX.GP

zur Zahl 2818/J-NR/97

Die Abgeordneten zum Nationalrat Ing. Wolfgang Nußbaumer, Dr. Harald Ofner und Kollegen haben an mich eine schriftliche Anfrage¹ betreffend die Änderung österreichischer Gesetze im Zuge der Einführung des Euro, gerichtet und folgende Fragen gestellt:

- „1. Wie viele Gesetze werden durch die Einführung des Euro eine Änderung erfahren?
2. Werden durch die Gesetzesänderungen Kosten verursacht werden?
 - a) Wenn ja, welche?
 - b) Wenn nein, warum nicht?
3. Wann werden Regierungsvorlagen für derartige Änderungen vorliegen?
4. Wird es in den zu ändernden Gesetzen in der Übergangsphase zur Ausweisung der Beträge in Schilling und in Euro kommen?.
5. Welche Vorbereitungen sind von der Bundesregierung in Hinblick auf die anfallenden Änderungen bereits getroffen worden?

6. Durch die Umstellung auf den Euro wird es zu unrunder Beträgen in den Gesetzen kommen. Werden diese unrunder Beträge in runde Beträge umgewandelt werden? Wenn ja, in welche Richtung wird sich diese Rundung bewegen?“

Ich beantworte diese Fragen wie folgt:

Zu 1:

Hiezu verweise ich - um Wiederholungen zu vermeiden - auf die Beantwortung der parlamentarischen Anfrage ZI. 2827/J-NR/1997 durch den Herrn Bundesminister für Finanzen.

Zu 2:

Durch die Gesetzesänderungen selbst werden, soweit dies derzeit beurteilt werden kann, keine nennenswerten zusätzlichen Kosten anfallen. Die im Bereich des Bundesministeriums für Justiz aufgrund der Einführung des Euro anfallenden Kosten der Vorbereitung und der eigentlichen Durchführung der Umstellung können derzeit nicht näher spezifiziert werden. Allerdings soll die Umstellung nach den Grundsätzen der Wirtschaftlichkeit, Sparsamkeit und Zweckmäßigkeit so vorgenommen werden, daß nur die unbedingt notwendigen Maßnahmen getroffen werden. Weiters wird danach getrachtet, andere, mit der Einführung des Euro nicht unmittelbar zusammenhängende Vorhaben auch zur Kostenminimierung nutzbar zu machen. So lassen sich etwa die durch die „Glättung unrunder Beträge“ anfallenden Aufwendungen wesentlich verringern und damit Kosten sparen, wenn auf den künftigen Änderungsbedarf durch die reale Einführung des Euro bereits im Rahmen der anstehenden Wertgrenzen-Novelle Bedacht genommen wird. Ähnliches gilt für das Projekt „Redesign Verfahrensautomation Justiz“.

Zu 3:

Hiezu verweise ich auf die Beantwortung der parlamentarischen Anfrage ZI. 2867/J-NR/1997 durch den Herrn Bundeskanzler.

Zu 4:

Eine „doppelte Ausweisung“ von Beträgen in Schilling und in Euro in Gesetzen und Verordnungen während der Übergangsphase (voraussichtlich vom 1. Jänner 1999 bis 31. Dezember 2001) wird im Bundesministerium für Justiz nicht in Aussicht genommen. Zur Begründung dafür verweise ich neuerlich auf die Beantwortung der parlamentarischen Anfrage ZI. 2827/J-NR/1997 durch den Herrn Bundesminister für Finanzen.

Zu 5:

Auch dazu sei zunächst auf die Beantwortung der parlamentarischen Anfrage ZI. 2827/J-NR/1997 durch den Herrn Bundesminister für Finanzen verwiesen. Das Bundesministerium für Justiz ist in die dort genannten Arbeiten eingebunden. Überdies wurde im Bereich des Bundesministeriums für Justiz zur Beratung über die handels-, gesellschafts- und bilanzrechtlichen Änderungen eine Arbeitsgruppe eingerichtet, in der Vertreter der mitbeteiligten Ressorts, der Sozialpartner, der Rechtsberufe sowie der Wissenschaft gemeinsam mit Mitarbeitern des Bundesministeriums für Justiz die notwendigen Anpassungen vorbereiten.

Zu 6:

Dem Umstand, daß in einigen Gesetzen und Verordnungen aufgrund des Wegfalls des Schillings nach Ablauf des Übergangszeitraums „unrunde“ Euro-Beträge entstehen, wird durch eine entsprechende "Glättung" dieser Beträge Rechnung zu tragen sein. Der erforderliche Umstellungsaufwand soll, wie bereits erwähnt, durch eine frühzeitige Bedachtnahme auf diese Erfordernisse, beispielsweise im Rahmen der anstehenden Wertgrenzen-Novelle, minimiert werden. Auch kann derart dafür Vorseorge getroffen werden, daß mit der Glättung unrunder Beträge möglichst keine Wertänderungen verbunden sind. Eine generelle Aussage etwa des Inhalts, daß diese Glättung grundsätzlich immer nach oben oder immer nach unten oder schematisch nach bestimmten mathematischen Regeln vorgenommen würde, kann nicht getroffen werden. Vielmehr wird jeweils eine auf den konkreten Sachbereich abgestimmte Vorgangsweise zu wählen sein, immer aber ausgerichtet an den Grundsätzen der Bürgerfreundlichkeit und der Aufkommensneutralität. Nach diesen Grund-

sätzen soll die Umstellung beispielsweise auch im Bereich des Gerichtsgebührenrechts vorgenommen werden.